

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (46) Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung „Windpark Echtz“
- (47) Bekanntmachung der Stadt Düren: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/369

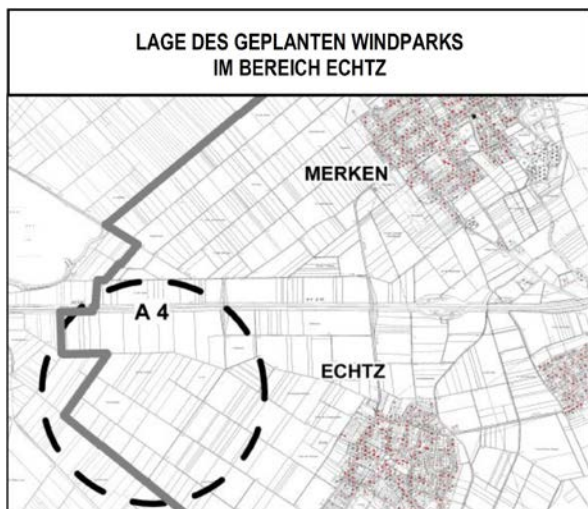
(46)

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung „Windpark Echtz“

Etwa 1.000 Meter westlich von Düren-Echtz ist die Errichtung eines Windparks geplant. Die REA GmbH, Düren und die Juwi Wind GmbH, Wörrstadt, beabsichtigen auf dem ca. 70 Hektar großen Areal südlich der Autobahn 4 sechs Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 101 mit einer Einzelleistung von 3 MW zu errichten. Die Anlagen werden eine Gesamthöhe von ca. 190 m haben. Die Turm-/ Nabhöhe beträgt beim vorgesehenen Anlagentyp ca. 135 m, der Rotordurchmesser beläuft sich auf ca. 100 m.

Die zur Errichtung notwendigen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind eingeleitet.

Die Lage des geplanten Windparks ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95

Den Bürgerinnen und Bürger soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die Planung zu informieren. Hierzu lädt die Stadt Düren

am 19. April 2012 um 19:00 Uhr
zu einer **Bürgerinformationsveranstaltung**
im **Jugendheim Echtz**, Josef-Ebertz-Platz 1, ein.

Im Rahmen der Veranstaltung wird die Planung von Vertretern der Vorhabenträger und der Verwaltung vorgestellt. Anschließend besteht Gelegenheit für Fragen und Diskussion.

Düren, den 23.03.2012

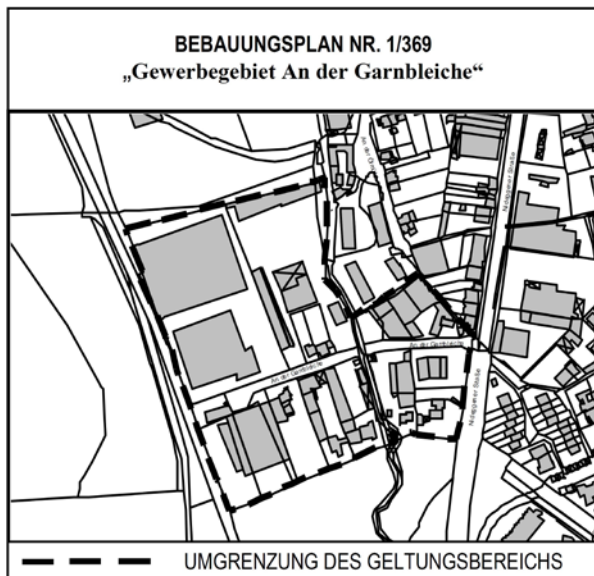
Paul Larue
Bürgermeister

(47)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/369

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 08.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 1/369 „Gewerbegebiet An der Garnbleiche“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Bebauungsplan Nr. 1/369 „Gewerbegebiet An der Garnbleiche“ in Düren nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 26.03.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.